



Anfrage

Anfrage Nr.: A/2016/192

Datum: 20.10.2016

Wiedervorlage	
Aktenzeichen	
Bezug-Nr.	2016/343
Fraktion	Fraktion B90/Grüne
	Oeff, Alan

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	08.12.2016	öffentlich zur Kenntnis

Betreff:

Elektronische Gesundheitskarte

Anfragen:

Aus der Informationsvorlage [2016/343](#) zur elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber lässt sich folgende Passage entnehmen: "Asylsuchende sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert, sondern haben im Krankheitsfall Ansprüche nach den §§ 4, 6 AsylbLG. Der Leistungskatalog für diesen Personenkreis ist enger als der, der gesetzlichen Krankenkassen."

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1) Bei GKV-Versicherten erstatten die Kostenträger medizinische Leistungen nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) im ambulanten Bereich und nach den Diagnosis Related Groups (DRG) im stationären Bereich. Nach welchem Maßstab werden medizinische Leistungen für Asylbewerber abgerechnet? Ist dies vergleichbar mit der Abrechnung von GKV Patienten? Wo bestehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede?

2) Welche Leistungen sind im Gegensatz zu GKV Patienten im Leistungskatalog für Asylsuchende nicht enthalten. Warum sind diese Leistungen nicht enthalten? Wer beschließt den Leistungskatalog für Asylsuchende?

Alan Oeff
Kreistagsabgeordneter